



Genehmigungsbescheid

vom 01.03.2023

Az.: 300-53.0033/21/Krö-G16

Genehmigung der Firma Braskem Europe GmbH zur wesentlichen
Änderung der Anlage zur Herstellung von Polypropylen und
Polypropylen-Copolymeren gem. § 16 BImSchG

Errichtung und Betrieb von Produktentstaubungseinrichtungen
(Deduster)

1	Tenor.....	3
2	Begründung	4
	2.1 Sachverhaltsdarstellung	4
	2.2 Verfahren.....	5
	2.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen.....	9
	2.3.1 Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen (§ 5 Abs.1 Nr. 1 und 2).....	11
	2.3.2 Abfälle (§ 5 Abs. 1 Nr. 3)	14
	2.3.3 Energienutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4)	14
	2.3.4 Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3).....	14
	2.3.5 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften	15
	2.3.6 Belange des Arbeitsschutzes	17
	2.4 Rechtliche Begründung der Entscheidung.....	17
3	Nebenbestimmungen	18
	3.1 Allgemeines	18
	3.2 Luft	18
	3.3 Lärmschutz	20
	3.4 Brandschutz.....	22
	3.5 Bau	22
	3.6 Bodenschutz.....	23
	3.7 Arbeitsschutz	24
	3.8 Flugsicherheit	24
4	Hinweise	26
5	Kostenentscheidung	28
6	Festsetzung der Verwaltungsgebühr	28
7	Rechtsbehelfsbelehrung	28

1 Tenor

Aufgrund von § 16 i.V.m. § 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG - vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, ber. S. 3753/ FNA-Nr. 2129-8) in der zurzeit geltenden Fassung wird der

Fa. Braskem Europe GmbH
Rodenkirchener Str. 400
50389 Wesseling

auf Ihren Antrag vom 07. Juli 2021 die Genehmigung zur Änderung der

Anlage zur Herstellung von Polypropylen und Polypropylen-Copolymeren
(Nr. 4.1.8 des Anhangs zur 4. BImSchV)

auf dem Betriebsgelände der Braskem Europe GmbH, Rodenkirchener Str. 400, Gemarkung Rondorf-Land, Flur 46, Flurstück 110 erteilt.

Die Genehmigung beinhaltet:

1. die Errichtung und den Betrieb von drei Produktentstaubungseinrichtungen (Deduster), die jeweils in die Förderleitungen am jeweiligen Konus direkt unterhalb der Produktmischsilos V-1903 A/B/C eingebaut werden,
2. den gleichzeitigen Betrieb von jeweils zwei Dedustern,
3. die damit im Zusammenhang stehende Umsetzung der apparatetechnischen, rohrlitungstechnischen und EMR-technischen Änderungen.

Diese Genehmigung schließt folgende weitere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG mit ein:

- die Baugenehmigung nach § 60 BauO NRW für die Errichtung und den Betrieb der neuen Produktentstaubungseinrichtungen (Az. 63/S12/0027/2022 - Stadt Köln).

Dieser Bescheid ergeht auf der Grundlage der mit dem Bescheid verbundenen Antragsunterlagen. Diese Unterlagen sind Bestandteile des Genehmigungsbescheides und maßgebend für dessen Ausführung, soweit nicht durch die unter Ziffer 3 aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

Die übrigen zurzeit geltenden Genehmigungen und Eignungsfeststellungen für die o.a. Anlage mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen gelten fort, soweit sie nicht durch diese Genehmigung verändert werden.

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Die in diesem Verfahren erteilte Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG, Az. 300-53.0033/21/Krö-Z8a vom 19.04.2022 wird gegenstandslos, sobald diese Genehmigung Bestandskraft erlangt.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides die Inbetriebnahme der geänderten Anlage erfolgt. Werden Anlagenteile, Nebeneinrichtungen oder Teile einer gemeinsamen Anlage nicht innerhalb dieser Frist in Betrieb genommen, so erlischt die Genehmigung für diese Teile bzw. Nebeneinrichtungen. Auf Antrag, der vor Fristablauf zu stellen ist (Eingang bei der zuständigen Behörde), kann die Frist unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 3 BImSchG verlängert werden.

2 Begründung

2.1 Sachverhaltsdarstellung

Mit Datum vom 07.07.2021 reichte die Firma Braskem Europe GmbH bei der Genehmigungsbehörde den Genehmigungsantrag zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Polypropylen und Polypropylen-Copolymeren gelegen in der Gemarkung Rondorf-Land, Flur 46, Flurstücke 110 (Antragsgegenstand) digital ein. Nach Vollständigkeitsprüfung durch die Genehmigungsbehörde und daraus resultierenden erforderlichen Antragsergänzungen, wurde der Antrag von der Braskem Europe GmbH am 18.02.2022 durch persönliche Übergabe erneut eingereicht.

Gegenstand des Antrags ist die Errichtung und der Betrieb von drei Produktentstaubungseinrichtungen („Deduster“), die jeweils in die Förderleitungen am jeweiligen Konus direkt unterhalb der Produktmischsilos V-1903 A/B/C eingebaut werden sollen. Zweck dieser Maßnahme ist die Verbesserung der Produktqualität durch Entfernung von PP-Staub und sonstigen unerwünschten PP-Partikeln aus dem PP-Granulat.

Für die Versorgung mit Waschlufte zum Betrieb der Deduster, sowie zur Reinigung der staubbeladenen Abluft stehen zwei Linien zur Verfügung. Diese bestehen hauptsächlich aus einem Waschlufte- und einem Abluftventilator sowie einer Gewebefiltereinheit mit Abluftkamin. Je eine dieser Linien kann je nach Bedarf auf einen der Deduster geschaltet werden, ein Parallelbetrieb von zwei Dedustern ist somit möglich.

2.2 Verfahren

Zuständigkeit

Für die Erteilung der Genehmigung ist nach § 2 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268 / SGV. NRW. 282) in der zurzeit geltenden Fassung die Bezirksregierung Köln zuständig.

Art des Genehmigungsverfahrens

Die Anlage zur Herstellung von Polypropylen und Polypropylen-Copolymeren wird der Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zugeordnet (Anlage zur Herstellung von Kunststoffen) und ist somit grundsätzlich genehmigungsbedürftig.

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Die beantragten Änderungen können insbesondere für nachteilige Auswirkungen im Bereich der Lärmimmissionen und der Luftschadstoffimmissionen relevant sein und bedürfen daher einer Prüfung nach §6 Abs. 1 Nr. BImSchG. Nachteilige Auswirkungen durch die Änderungen können nicht von vorneherein offensichtlich ausgeschlossen werden.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. BImSchV ist das förmliche Genehmigungsverfahren anzuwenden, da die Anlage unter Nr. 4.1.8 in Spalte c im Anhang 1 der 4. BImSchV mit "G" gekennzeichnet ist.

Es wurde beantragt nach §16 Abs. 2 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung sowie der Auslegung des Antrags und der zugehörigen Unterlagen abzusehen. Nach Prüfung bezüglich möglicher erheblicher nachteiliger Auswirkungen der Anlagenänderung auf die in §1 BImSchG genannten Schutzgüter konnte dem Antrag stattgegeben werden, da diese nicht zu besorgen sind.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der Anlage zur Herstellung von Polypropylen und Polypropylen-Copolymeren handelt es sich um eine in der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unter Ziffer 4.2 genannte Anlage (Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang). Gemäß §9 Abs. 3 Nr. 2 UVP ist für Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen, wenn für das Vorhaben bisher noch keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde und für das Vorhaben grundsätzlich eine Vorprüfung vorgeschrieben ist, aber keine Prüfwerte festgelegt sind. Daher unterliegt die wesentliche Änderung der Polypropylen-Copolymeranlage der Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung.

Anhand der in den Antragsunterlagen dargelegten Ausführungen bezüglich der möglichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen wurde geprüft, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Die Prüfung ergab, dass die beantragte wesentliche Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat.

Somit war die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich. Diese Entscheidung, einschließlich der wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht wurde gemäß § 5 Abs. 2 UVP am 02.03.2022 im UVP Portal der Bundesländer (www.uvp-verbund.de) öffentlich bekannt gemacht.

IED

Da die Anlage in Spalte d im Anhang 1 der 4. BImSchV mit "E" gekennzeichnet ist, fällt sie unter die Industrieemissions-Richtlinie (RL 2010/75/EU). Nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV muss der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie (IED – Anlagen) u.a. Angaben hinsichtlich des Schutzes von Boden, Grundwasser, Abfall und Emissionen, sowie Maßnahmen zur Überwachung der selbigen enthalten.

Die Pflichtangaben nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV werden nur insoweit in diesen Genehmigungsbescheid aufgenommen, als sie sich auf den Antragsgegenstand oder die Auswirkungen des beantragten Vorhabens beziehen. Soweit sich hierzu ein Regelungsbedarf ergibt, sind in Kapitel 3 dieses Genehmigungsbescheides entsprechende Nebenbestimmungen enthalten.

Im Übrigen wird auf die in der Begründung unter den Ziffern 2.3.5.1 und 2.3.5.2 dargelegten Ausführungen verwiesen.

Diese Anlage unterliegt dem BVT-Merkblatt: Herstellung von Polymeren von Oktober 2006.

Die Notwendigkeit für Vorkehrungen zur Vermeidung grenzüberschreitender Umweltverschmutzungen ergibt sich hier nicht.

Ausgangszustandsbericht (AZB)

Entsprechend §10 Absatz 1a BImSchG ist für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie ein Ausgangszustandsbericht vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevant gefährlichen Stoffe möglich ist. Gemäß §25 Abs. 2 der 9. BImSchV ist bei IED-Anlagen, die sich am 2. Mai 2013 in Betrieb befanden [...], bei dem ersten nach dem 7. Januar 2014 gestellten Änderungsantrag hinsichtlich der gesamten Anlage ein Ausgangszustandsbericht zu erstellen.

Für die Anlage zur Herstellung von Polypropylen und Polypropylen-Copolymeren wurde bisher noch kein Ausgangszustandsbericht (AZB) vorgelegt. Dieser ist mit den nun beantragten Änderungen der Anlage vorzulegen.

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 5 der 9. BImSchV kann die Behörde zulassen, dass Unterlagen, deren Einzelheiten für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Anlage als solche nicht unmittelbar von Bedeutung sind, insbesondere den Bericht

über den Ausgangszustand nach § 10 Absatz 1a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bis zum Beginn der Errichtung oder der Inbetriebnahme der Anlage nachgereicht werden können.

Die Antragstellerin hat ein Untersuchungskonzept für Boden und Grundwasser mit den Antragsunterlagen vorgelegt. Das Untersuchungskonzept wurde mit der Genehmigungsbehörde abgestimmt und am 13.10.2022 zur Durchführung freigegeben. Weiterhin wurde von der Antragstellerin beantragt, den Ausgangszustandsbericht spätestens zur Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen. Diesem Antrag wurde zugestimmt. Es wird eine entsprechende Nebenbestimmung in Kap. 3.6.2 aufgenommen.

Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Antragstellung

Die Firma Braskem Europe GmbH hat mit Datum vom 07.07.2021 eine Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Polypropylen und Polypropylen-Copolymeren gemäß § 16 BImSchG bei der Bezirksregierung Köln beantragt. Der Antrag wurde am 12.09.2022 letztmalig ergänzt.

Die Antragsunterlagen enthalten die nach der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) erforderlichen Darlegungen und Formblätter.

Die Prüfung der eingereichten Unterlagen ergab, dass der Antrag für die Einleitung des Genehmigungsverfahrens vollständig war.

Behördenbeteiligung

Nach Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen i.S. des § 7 der 9. BImSchV, wurden die Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt werden, im Rahmen ihrer Zuständigkeit beteiligt.

Dabei handelt es sich um:

- Stadt Köln
 - Bauaufsicht
 - Planungsamt
 - Brandschutz

- Bezirksregierung Köln
 - Dezernat 52 (Bodenschutz und Abfallwirtschaft)
 - Dezernat 53.3 (Überwachung Immissionsschutz)
 - Dezernat 55 (Arbeitsschutz)
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 26 (Luftverkehr)

Das LANUV NRW wurde als fachgutachterliche Stelle zur Prüfung der Immissionsprognose und der Schornsteinhöhenberechnung beteiligt.

Fachtechnische Prüfung und Entscheidung

Die fachtechnische und medienübergreifende fachgesetzliche Prüfung wurde durch die federführende Behörde und durch die beteiligten Behörden und Stellen durchgeführt.

Abgesehen von Vorschlägen für Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie für Hinweise haben die o. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

Insgesamt hat die Prüfung ergeben, dass bei Beachtung der unter Nr. 3 aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen.

2.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Somit ist zu prüfen, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- **nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG** *schädliche Umwelteinwirkungen* und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können und weiterhin
- **nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG** *Vorsorge* gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- **nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG** *Abfälle* vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften,
- **nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG** *Energie* sparsam und effizient verwendet wird,
- **nach § 5 Abs. 3 BImSchG**, auch nach einer *Betriebseinstellung* von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können; die vorhandenen Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist,
- **nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG** *Pflichten aus Rechtsverordnungen* erfüllt werden, die aufgrund § 7 BImSchG erlassen wurden,
- **nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG** andere *öffentlich-rechtliche Vorschriften* und *Belange des Arbeitsschutzes*

der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

2.3.1 Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen (§ 5 Abs.1 Nr. 1 und 2)

Schädliche Umwelteinwirkungen sind Immissionen (Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen), die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarbarschaft herbeizuführen.

Luftverunreinigungen

Durch die beantragten neuen Entstaubungseinrichtungen (Deduster) wird die Anlage zur Herstellung von Polypropylen-Copolymeren zukünftig über zwei zusätzliche Emissionsquellen verfügen (Emissionsquellen E17 und E18). Hier werden insbesondere Polypropylen haltige (staubförmig) Abluftströme emittiert.

Mit der Erhöhung der staubförmigen Emissionen der Anlage, werden die in der Nr. 4.6.1.1, Tabelle 7 der TA Luft festgelegten Bagatellmassenströme für Gesamtstaub und für Partikel (PM₁₀) ohne Berücksichtigung der Staubinhaltsstoffe überschritten, so dass die Bestimmung der Immissionskenngrößen erforderlich war. Es wurde daher eine Immissionsprognose nach TA Luft mit den Antragsunterlagen vorgelegt.

Auch werden für die Abführung der Abluft der neuen Entstaubungseinrichtungen zwei neue Abluftkamine errichtet. Hierfür war es erforderlich eine Schornsteinhöhenberechnung nach Nr. 5.5.2 der TA Luft durchzuführen.

Beide Berechnungen wurden dem LANUV NRW zur sachverständigen Prüfung vorgelegt. Von Seiten des LANUV NRW wurden nach Überarbeitung der Prognose keine Bedenken gegen die Berechnungen erhoben.

Die Immissionsprognose der Fa. probiotec GmbH (Projekt Nr. PR 22 H0008 vom 11.04.2022), die den Antragsunterlagen beiliegt, kommt zu dem Ergebnis, dass die Gesamtzusatzbelastung der Polypropylen-Copolymer-Anlage die Irrelevanzgrenzen der Immissionswerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit und zum Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen deutlich unterschreiten.

Folgende maximale Kenngrößen der Immissions-Jahres-Zusatzbelastung (IJZ_{max}) außerhalb des Betriebsgeländes der Braskem Europe GmbH wurden berechnet:

Schadstoff		IJZ _{max}	IW	IJZ _{max} /IW [%]
Schwebstaub PM ₁₀	[µg/m ³]	0,3	40	0,8
Schwebstaub PM _{2,5}	[µg/m ³]	0,1	25	0,4
Staubniederschlag	[g/(m ² *d)]	3,8*10 ⁻⁴	0,35	0,1

Die darin berechneten Immissions-Jahres-Zusatzbelastungen der Gesamtemissionen der Anlage nach der Änderung liegen unter 3% der nach TA Luft vorgegebenen Immissionswerte. Gemäß Nr. 4.1 der TA Luft 2021 soll die weitere Bestimmung von Immissionskenngrößen in diesem Fall entfallen, da die Gesamtzusatzbelastung der Anlage als irrelevant zu betrachten ist.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass gemäß Nr. 4.1 TA Luft 2021 beim Betrieb der geänderten Polypropylen-Copolymer-Anlage schädliche Umwelteinwirkungen durch die Immission von Luftschadstoffen nicht hervorgerufen werden. Anhaltspunkte für eine Sonderfallprüfung nach Nr. 4.8 der TA Luft liegen darüber hinaus nicht vor.

Auch die Ableitung der Abgase für einen ungestörten Abtransport mit der freien Luftströmung und eine ausreichende Verdünnung, ist durch die berechnete Kaminhöhe sichergestellt.

Zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen werden in Kapitel 3.2 des Genehmigungsbescheides Emissionsgrenzwerte für die neuen Emissionsquellen festgelegt. Mit diesen Maßnahmen ist davon auszugehen, dass der Schutz und die Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen gewährleistet sind.

Für die luftgetragenen Emissionen der Polypropylen-Copolymer-Anlage liegen die Genehmigungsvoraussetzungen des § 5 (1) Nr. 1 BImSchG damit vor.

Gerüche

Durch die beantragten neuen Entstaubungsanlagen gehen von der Polypropylen-Copolymer-Anlage keine zusätzlichen Geruchsemissionen aus.

Lärm

In der den Antragsunterlagen beiliegenden detaillierten Schallprognose wird plausibel nachgewiesen, dass der Antragsgegenstand die Immissionsrichtwerte der relevanten Immissionsorte tagsüber um mehr als 30 dB (A) und nachts um nicht weniger als 20 dB (A) unterschreitet. Damit ist zu erkennen, dass die zusätzlichen Entstaubungseinrichtungen nicht relevant zum Lärmgeschehen der Anlage beitragen. Auch werden die Maßnahmen nach dem Stand der Lärminderungstechnik umgesetzt.

Es werden von der Polypropylen-Copolymer-Anlage auch nach der wesentlichen Änderung keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen auf Grund von Lärm hervorgerufen.

Die Einhaltung der prognostizierten künftigen Beurteilungspegel der Änderungen wird über Nebenbestimmungen in Kap. 3.3 sichergestellt.

Erschütterungen

Durch die Antragsgegenstände werden keine erschütterungsrelevanten Anlagenteile errichtet oder geändert.

Licht, Wärme, Strahlen und sonstige Umwelteinwirkungen

Die Anlage befindet sich innerhalb eines Industriestandorts und ist entsprechend den arbeitsschutz- und sicherheitsrelevanten Vorgaben beleuchtet. Durch die Änderung der Anlage kommen nur wenige weitere Lichtquellen hinzu. Hierbei wird das Informationsblatt Nr. 42 des LANUV NRW „Künstliche Außenbeleuchtung“ berücksichtigt. Strahlen oder sonstige Umwelteinwirkungen gehen von der Anlage nicht aus.

Die im Genehmigungsverfahren durchgeführten Prüfungen haben unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen des vorliegenden Bescheides ergeben, dass dem in § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG festgelegten Schutz- und Vorsorgegrundsatz in ausreichendem Maße Genüge getan wird.

2.3.2 Abfälle (§ 5 Abs. 1 Nr. 3)

Durch die beantragte Änderung fallen in der Anlage nicht mehr produktionsbedingte Abfälle an, da das in den Entstaubungsanlagen der Deduster als Stoffstrom anfallende Material (Staub, Partikel etc.) aus reinem Polypropylen besteht und zur Weiterverarbeitung und Herstellung hochwertiger Folgeprodukte verkauft wird.

Die Betreiberpflichten gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG werden weiterhin erfüllt.

2.3.3 Energienutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4)

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Durch den Antragsgegenstand verändert sich die Nutzung von elektrischer Energie in der Anlage dahingehend, dass neue Waschluf- und Abluftventilatoren installiert werden. Diese werden nach dem Stand der Technik betrieben und energieeffizient eingesetzt.

Darüber hinaus ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass in der Anlage Energie effizienter eingesetzt werden kann.

Die Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind somit erfüllt.

2.3.4 Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3)

Nach § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

In den Antragsunterlagen ist dargestellt, dass die Betreiberin dieser betrieblichen Nachsorgepflicht nachkommen wird.

Bezüglich der Wiederherstellung des Bodens und des Grundwassers in den Ausgangszustand wurde eine Nebenbestimmung in Kap. 3.6 aufgenommen.

Sollten im Übrigen zum Zeitpunkt der Stilllegung andere Rechtsvorschriften anzuwenden sein oder bessere technische Möglichkeiten zur Erfüllung der Betreiberpflichten nach Betriebseinstellung bestehen, so werden diese in Absprache mit den zuständigen Behörden zur Anwendung kommen.

2.3.5 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften

2.3.5.1 Bodenschutz

Im Rahmen der beantragten wesentlichen Änderung der Polypropylen-Copolymer-Anlage werden Maßnahmen durchgeführt, die einen geringen Bodeneingriff erfordern. Mit Stellungnahme vom 04.03.2022 äußerte Dezernat 52 der Bezirksregierung Köln keine Bedenken gegen den Eingriff in den Boden zur Errichtung der Entstaubungsanlagen.

Anforderungen zur Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich des Antragsgegenstandes gemäß § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV sind nicht erforderlich, da die Änderung der Anlage keine Änderungen hinsichtlich der relevant gefährlichen Stoffe betrifft und in diesem Bereich der Anlage auch keine relevant gefährlichen Stoffe gehandhabt werden.

Es wurde im Genehmigungsverfahren ein Untersuchungskonzept zur Erstellung des erforderlichen Ausgangszustandsberichtes vorgelegt. Das Konzept wurde mit der Genehmigungsbehörde abgestimmt. Ergänzend wurde beantragt, dass der Ausgangszustandsbericht auf Grundlage des Untersuchungskonzeptes erstellt wird und der Genehmigungsbehörde vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage zur Prüfung vorgelegt wird.

2.3.5.2 Gewässerschutz

Prozessabwasser

Durch den Antragsgegenstand verändert sich die prozessbedingte Abwassersituation nicht. Das behandlungsbedürftige Abwasser wird weiterhin in das Abwassersystem der benachbarten Basell Polyolefine GmbH eingeleitet.

Niederschlagswasser

Auf der Fläche der neuen Entstaubungsanlagen fallen Niederschlagswässer an, die ebenfalls dem Abwassersystem der Basell Polyolefine GmbH zugeführt und ggfs. dort behandelt werden. Die vorhandene Einleitkapazität ist für die neuen Niederschlagswässer ausreichend.

Vorbeugender Gewässerschutz

Mit den Entstaubungseinrichtungen werden keine neuen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen errichtet und betrieben.

Löschwasserrückhaltung

Der Bedarf an zusätzlichem Löschwasserrückhaltevolumen ist durch die Änderungen nicht gegeben.

2.3.5.3 Natur- und Landschaftsschutz

Durch die Neuerrichtung der Entstaubungseinrichtungen werden bereits versiegelte Flächen von geringem Ausmaß innerhalb eines bestehenden Industriegebietes in Anspruch genommen. Eine Arten- und Naturschutzrelevanz ergibt sich dabei nicht. Auch erfolgt kein Eingriff in ein Landschaftsschutzgebiet. Darüber hinaus sind die zusätzlichen Emissionen der Anlage nicht natur- und artenschutzrelevant.

2.3.5.4 Bauplanungsrecht

Die Polypropylen-Copolymer-Anlage der Fa. Braskem Europe GmbH liegt innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes. Die Zulässigkeit des Vorhabens wird daher gemäß §30 BauGB bewertet.

Im Rahmen des Verfahrens wurde das Stadtplanungsamt der Stadt Köln beteiligt. Mit Stellungnahme vom 22.04.2022 äußerte dieses, dass aus planungsrechtlicher und städtebaulicher Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

2.3.5.5 Bauordnungsrecht

Die Bauordnungsbehörde der Stadt Köln hat in Ihrer Stellungnahme vom 22.04.2022 festgestellt, dass baugenehmigungspflichtige Veränderungen an der Anlage durchgeführt werden. Aus bauordnungsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die beantragten Änderungen der Anlage, wenn die vorgeschlagenen Auflagen in den Genehmigungsbescheid übernommen werden. Die einzukonzentrierende Baugenehmigung wird erteilt.

Die Übernahme der vorgeschlagenen Nebenbestimmungen erfolgt in Kapitel 3.5 entsprechend.

2.3.5.6 Brandschutz

Die für den Brandschutz zuständige Feuerwehr der Stadt Köln hat der Genehmigungsbehörde mit Stellungnahme vom 22.04.2022 mitgeteilt, dass aus brandschutztechnischer Sicht gegen die im Tenor aufgeführten Maßnahmen keine Bedenken bestehen. Vorgeschlagene Nebenbestimmungen wurden in Kapitel 3.4 in den Bescheid aufgenommen.

2.3.5.7 Klimaschutz/ Emissionshandel

Die Polypropylen-Copolymer-Anlage der Fa. Braskem Europe GmbH ist emissionshandlungspflichtig nach TEHG (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz). Die beantragten Änderungen beeinflussen die CO₂-Emissionen der Anlage jedoch nicht.

2.3.6 Belange des Arbeitsschutzes

Die Antragsunterlagen wurden hinsichtlich der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften von Dezernat 55 der Bezirksregierung Köln geprüft. Mit Stellungnahme vom 07.07.2022 hat das Dezernat 55 der Genehmigungsbehörde mitgeteilt, dass aus Sicht des Arbeitsschutzes keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen. Nebenbestimmungen wurden vorgeschlagen, die in Kapitel 3.7 in den Bescheid aufgenommen wurden.

2.4 Rechtliche Begründung der Entscheidung

Bei antragsgemäßer Ausführung und Beachtung der in Kapitel 3 aufgeführten Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG zum Schutz der Umwelt eingehalten werden.

Auch die sich aus einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung (hier: Störfall-Verordnung) ergebenden Pflichten sind erfüllt oder werden durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Belange des Arbeitsschutzes oder andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen dem Vorhaben nicht entgegen.

Im Ergebnis ist somit festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 6 BImSchG für die Erteilung der beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG vorliegen.

3 Nebenbestimmungen

3.1 Allgemeines

3.1.1 Der Bezirksregierung Köln (Dezernat 53) ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen und muss beinhalten, in welchem Umfang die genehmigten Anlagenänderungen in Betrieb genommen werden.

3.1.2 Die Genehmigungsurkunde oder eine Abschrift derselben ist ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen den hierzu Befugten zur Einsichtnahme vorzulegen.

3.1.3 Die Nebenbestimmungen der vorangegangenen Genehmigungen gelten unverändert fort, soweit sie nicht durch die Nebenbestimmungen dieses Bescheides ergänzt oder ersetzt werden.

3.2 Luft

3.2.1 Die neuen Entstaubungseinrichtungen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die Emissionen im Abgas der Emissionsquellen 17 und 18 folgende Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

	Stoff	Massenkonzentration
a	Gesamtstaub	10 mg/m ³

3.2.2 Die festgelegten Emissionsbegrenzungen nach der Nebenbestimmung 3.2.1 sind dann eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung diese Werte nicht überschreitet.

- 3.2.3** Für die Bestimmung der Massenkonzentrationen der in den Nebenbestimmungen 3.2.1 genannten Stoffe gilt:
- a) Die Luftmengen, die einer Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt.
 - b) Die Masse jedes emittierten Stoffes ist auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf zu beziehen.
- 3.2.4** Bei An- und Abfahrvorgängen dürfen die in der Nebenbestimmung 3.2.1 festgelegten Massenkonzentrationen um nicht mehr als das Doppelte der festgelegten Werte überschritten werden.

Einzelmessung von Luftverunreinigungen

- 3.2.5** Zur Gewährleistung einer technisch einwandfreien und gefahrlosen Durchführung der Emissionsmessungen sind gemäß Ziffer 5.3.1 TA Luft, im Benehmen mit der in Nebenbestimmung 3.2.6 genannten Messstelle und der Überwachungsbehörde die entsprechenden Messplätze und Probenahmestellen, entsprechend den Normvorgaben der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008), festzulegen und einzurichten.
- 3.2.6** Frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist gemäß Ziffer 5.3.2.1 TA Luft 2021 durch eine nach §29b BImSchG i.V.m. der 41. BImSchV bekannt gegebene Stelle durch Messung feststellen zu lassen, ob die in den Nebenbestimmung Nr. 3.2.1 festgelegte Emissionsbegrenzung eingehalten wird.
- 3.2.7** Die Messungen sind wiederkehrend spätestens bis zum Ablauf von jeweils drei Jahren durchführen zu lassen. Bezugspunkt für die Berechnung der Frist bleibt immer die gemäß Nebenbestimmung Nr. 3.2.6 geforderte Messung.

- 3.2.8** Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen nach Nebenbestimmung Nr. 3.2.6 und 3.2.7 gemäß Nr. 5.3.2.4 TA Luft 2021 einen Bericht zu fertigen. Der Messbericht ist unter Beachtung des Anhangs A der VDI 4220 Blatt 2 (Ausgabe November 2018) zu erstellen.
- 3.2.9** Eine Ausfertigung des Berichtes ist der zuständigen Überwachungsbehörde spätestens 12 Wochen nach Abschluss der Messungen vorzulegen.
- 3.2.10** Die Messplanung und die Auswahl von Messverfahren sowie die Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse der Messung haben entsprechend Nr. 5.3.2.2 bis Nr. 5.3.2.4 TA Luft 2021 zu erfolgen.

3.3 Lärmschutz

- 3.3.1** Bei den beantragten Änderungen der Polypropylen-Copolymer-Anlage ist sicherzustellen, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche getroffen wird, insbesondere durch Maßnahmen, die dem Stand der Lärminderungstechnik entsprechen. Dies sind insbesondere die Auswahl geräuscharmer Aggregate und Antriebe, die Verwendung von schalldämmenden Isolierungen, Abschirmungen, Kapselungen und Schalldämpfern, die Vermeidung und Minimierung von Schwingungs- und Körperschallübertragung durch geeignete Isolatoren bzw. akustische Entkopplung und die Reduzierung von Strömungsgeräuschen durch ausreichende Dimensionierung von Leitungen.
- 3.3.2** Die von der Genehmigung erfassten Änderungen der Polypropylen-Copolymer-Anlage sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass der von den Änderungen verursachte Immissionsbeitrag bei dem für die Geräuschemissionen ungünstigstem Betriebszustand an den nachfolgend genannten Immissionspunkten folgende Beurteilungspegel nicht überschreitet (gemessen jeweils 0,5 m vor der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes nach DIN 4109 (Ausgabe November 1989)):

Immissionsort (jeweils die obersten bewohnten Geschosse)		Werktag [dB(A)]	Sonn- und Feiertag [dB (A)]	Nacht [dB(A)]
IO1	Wesseling, Kastanien Weg 9	20	21	18
IO2	Wesseling-Berzdorf, Langenackerstr. 34	13	15	11
IO3	Köln-Immendorf, Berzdorfer Str. 29	22	23	20
IO4	Köln-Immendorf, Euskirchener Str. 23	22	23	20
IO5	Köln-Godorf, Am Dohmenhof 3	19	21	17
IO6	Wesseling-Berzdorf, Am Nordbahnhof 42	15	17	13

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr.

- 3.3.3** Die Einhaltung der vorgenannten Nebenbestimmung ist nach Erreichen eines ungestörten Betriebs, jedoch frühestens drei und spätestens innerhalb von sechs Monaten nach der Inbetriebnahme der geänderten lärmrelevanten Anlagenteile überprüfen zu lassen. Zu messen und zu bewerten ist nach den Bestimmungen der TA Lärm vom 26.08.1998. Mit der Überprüfung ist eine andere nach §29b i.V.m. 26 BImSchG bekannt gegebene Stelle zu beauftragen, als die Stelle, die bei der Erstellung der Antragsunterlagen beteiligt war.
- 3.3.4** Das Messinstitut / die Messstelle nach Nebenbestimmung 3.3.4 ist zu beauftragen, über die Überprüfung nach Nebenbestimmung 3.3.4 einen Bericht zu fertigen und diesen der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) spätestens einen Monat nach Abschluss der Messungen unmittelbar zuzusenden.

3.4 Brandschutz

- 3.4.1** Die Forderungen in der Stellungnahme der Werkfeuerwehr der Basell Polyolefine GmbH, Werk Wesseling vom 16.06.2021 sind zu beachten und umzusetzen.
- 3.4.2** Bei der Erstellung des externen Notfallplans gemäß §30 BHKG sind den zuständigen Behörden die erforderlichen Informationen zu übermitteln.
- 3.4.3** Sollten sich durch den Antrag Änderungen im Alarm- und Gefahrenabwehrplan (AGAP) ergeben sind diese mit der Feuerwehr der Stadt Köln – Einsatzplanung/ Koordination abzustimmen.

3.5 Bau

- 3.5.1** Spätestens bei Baubeginn ist der Nachweis über die Standsicherheit (§68 Abs.2 BauO NRW), der von einer bzw. einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder einer Sachverständigen Stelle (§ 85 Abs.2 Nr.4 BauO NRW) geprüft sein muss, vorzulegen. Dazu gehören:
- eine Übereinstimmungserklärung zwischen Standsicherheitsnachweis und den genehmigten Plänen der Genehmigung (§ 7 BauPrüfVO NRW) der Entwurfsverfasserin/ des Entwurfsverfassers,
 - der 1. Prüfbericht des Prüfstatikers
 - die Bescheinigung § 12 Abs.1 SV-VO vom Prüfstatiker.
- 3.5.2** Der Baubeginn ist dem Bauaufsichtsamt der Stadt Köln mindestens eine Woche vorher anzuzeigen.
- 3.5.3** Die Fertigstellung des Rohbaus ist dem Bauaufsichtsamt mindestens eine Woche vorher anzuzeigen.
- 3.5.4** Die abschließende Fertigstellung des Gebäudes bzw. der baulichen Anlage ist dem Bauaufsichtsamt mindestens eine Woche vorher anzuzeigen.
- 3.5.5** Mit der Anzeige zur Fertigstellung des Gebäudes bzw. der baulichen Anlagen sind die Bescheinigungen der staatlich anerkannten Sachverständigen vor der

ersten Inbetriebnahme gemäß § 1 Abs.2 Satz 2 Bauprüfverordnung NRW dem Bauaufsichtsamt vorzulegen.

3.5.6 Mit der Anzeige zur Fertigstellung des Gebäudes bzw. der baulichen Anlagen ist dem Bauaufsichtsamt die Bescheinigung eines staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit nach Fertigstellung des Gebäudes bzw. der baulichen Anlagen gemäß § 12 Abs.2 Sachverständigenverordnung NRW vorzulegen.

3.6 Bodenschutz

3.6.1 Die Erstellung des Ausgangszustandsberichtes für die Polypropylen-Copolymer-Anlage muss entsprechend den Angaben im vorgelegten und mit der Genehmigungsbehörde abgestimmten Konzept für den Ausgangszustandsbericht vom 09.09.2022 der Yncoris GmbH & Co. KG erfolgen.

3.6.2 Die Bodenprobenahme an den vorzusehenden Orten für den Ausgangszustandsbericht dürfen nicht durch die Baumaßnahmen unverhältnismäßig erschwert bzw. unmöglich gemacht werden.

3.6.3 Die Bodenbeprobung muss in den Fällen, in denen die Flächen anschließend nicht mehr zugänglich sind (z.B. bebaut, versiegelt etc.) vor der konkreten Baumaßnahme stattfinden. Rückstellproben sind sicherzustellen und ordnungsgemäß zu lagern, wenn im Detail noch nicht über das AZB-Konzept und den Parameterumfang entschieden worden ist.

3.6.4 Die Erprobung der Betriebstüchtigkeit darf erst erfolgen, wenn die im Untersuchungskonzept vom 09.09.2022 abgestimmten Boden- und Grundwasserprobenahmen durchgeführt wurden.

3.6.5 Der Ausgangszustandsbericht für die Polypropylen-Copolymer-Anlage ist der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53 vor Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage zur abschließenden Prüfung vorzulegen.

3.6.6 Nach Betriebseinstellung ist zur Erfüllung der Pflichten gem. § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG eine Bodenzustandserfassung durch einen Sachverständigen nach § 18 BBodSchG anzufertigen. Der Ausgangszustandsbericht dient hier als Maßstab für die Rückführungspflicht der Fläche in seinen Ausgangszustand. Eine Ergebnisdarstellung und ein quantifizierter Vergleich zwischen Ausgangs- und Endzustand, ob und inwieweit eine erhebliche Verschmutzung durch relevante gefährliche Stoffe einschließlich Metaboliten durch den Betrieb der Anlage verursacht wurde, gehört ebenso zur Stellungnahme wie die gutachterliche Ergebnisinterpretation. Das Untersuchungskonzept ist rechtzeitig mit der zuständigen Behörde abzustimmen.

Werden erhebliche Boden- und Grundwasserverunreinigungen durch relevante gefährliche Stoffe im Vergleich zum Ausgangszustand festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Beseitigungsvorschlag aufzunehmen.

Werden darüber hinaus im Sinne des BBodSchG sanierungsbedürftige Boden- und/oder Grundwasserverunreinigungen festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Sanierungskonzept zur Umsetzung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten bzw. für Schäden, die nach Inkrafttreten des BBodSchG entstanden sind, ein Beseitigungsvorschlag gem. § 4 Abs. 5 BBodSchG, aufzunehmen.

3.7 Arbeitsschutz

3.7.1 Vor Inbetriebnahme der Produktentstaubungseinrichtungen ist ein Explosionsschutzdokument zu erstellen, aus dem die in § 6 Abs. 9 Gefahrstoffverordnung genannten Angaben hervorgehen.

3.8 Flugsicherheit

3.8.1 Baukrane oder andere Bauhilfsanlagen sind dem Dezernat 26 (Herrn Dohmes - rudolf.dohmes@brd.nrw.de) aufgrund der Lage im Anlagenschutzbereich für

Flugsicherungseinrichtungen (§ 18a LuftVG) mindestens 10 Arbeitstage vor der Errichtung der Baukräne / Bauhilfsanlagen anzuzeigen. Nähere Informationen finden sich unter:

<https://www.brd.nrw.de/themen/verkehr/luftverkehr/flugbetrieb/luftfahrthindernisse>

4 Hinweise

Allgemein

- 4.1** Nach § 15 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Anzeige, wenn nicht eine Genehmigung beantragt wird und wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Die Anzeige muss spätestens einen Monat vor Beginn der Änderung bei der zuständigen Behörde vorgelegt werden.
- 4.2** Die im vorliegenden Bescheid aufgeführten Rechtsvorschriften sind auf die zur Zeit der Bescheiderteilung geltende Fassung bezogen, es sei denn, dass ausdrücklich etwas anderes aufgeführt ist.

Abfall

- 4.3** Die bei dem Neubau anfallenden Abfälle sind gemäß den Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) i. V. m. der Nachweisverordnung (NachwV) zu entsorgen.
- 4.4** Im Rahmen der Maßnahme ausgehobener kontaminierter Boden sowie ausgehobener nicht kontaminierter Boden, der nicht an Ort und Stelle für Bauzwecke verwendet wird, sind nach § 2 Ab. 2 Nummer 10 u. 11 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) als Abfall zu betrachten.

Bodenschutz

- 4.5** Gemäß § 2 Abs. 1 LBodSchG sind Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung unverzüglich der zuständigen Behörde, Bezirksregierung Köln Dezernat 52, mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht erstreckt sich auch auf die Bauherrinnen oder den Bauherren.

Arbeitsschutz

4.6 Die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) fordert vom Bauherrn, spätestens 2 Wochen vor Beginn der Einrichtung der Baustelle, eine Vorankündigung (Mindestangaben siehe Anhang I BaustellV) an die zuständige Behörde (Bezirksregierung Köln) zu übermitteln, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- mehr als 30 Arbeitstage und mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig oder
- der Umfang der Arbeiten voraussichtlich mehr als 500 Personentage betragen.

Werden auf einer Baustelle darüber hinaus Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig oder werden von diesen Beschäftigten besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II der Verordnung ausgeführt, so muss zusätzlich ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt werden.

Grundsätzlich sind für alle Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, ein oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen.

Anforderungen an die fachliche Eignung von Koordinatoren sind den „Regeln für Arbeitsschutz auf Baustellen“ (RAB 30) zu entnehmen.

5 Kostenentscheidung

Nach §§ 11, 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GebG NRW, GV. NRW. S. 524) in der zurzeit geltenden Fassung trägt die Antragstellerin die Kosten des Verfahrens.

6 Festsetzung der Verwaltungsgebühr

Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr ergeht in einem gesonderten Kostenbescheid.

7 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln in 50667 Köln, Appellhofplatz schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung. Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz

1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Falls die Frist durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden der bevollmächtigenden Person zugerechnet werden.

Hinweise:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Köln, den 01.03.2022

Im Auftrag

gez. Kröger